



BEBAUUNGSPLAN DER STADT KRONBERG  
FRANKFURTER STR - BAHNHOFSTR - MINNHOLZWEG

BEBAUUNGSPLAN NR 5 M 1:500

Bearbeitet: im August 1974

Hochtaunuskreis  
Der Kreisaußerschub  
Kreisbauamt



Es wird bescheinigt, daß die Grenz- und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis der Katastralkarte übereinstimmen.

Bad Homburg v.d.H., den 30.5.1975  
Aufgestellt, gem. §§ 2.6 und 9 der Bauordnung vom 23.6.1960 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 26.6.1974

Kronberg, den 4.6.1974  
(Bürgermeister)

Der Plan hat mit Bekanntmachung vom 20.6.1974 in der Zeit vom 2.9.1974 bis 3.10.1974 ausgestellt

Kronberg, den 1.11.1974  
(Bürgermeister)

Der Plan wurde gem. §§ 5 und 51 der HGO in der Neufassung von 1.7.1960 (GVB 1.8.1963) in der Verbindung mit den §§ 2.6, 9 und 10 BBAUG vom 23.6.1960 (GVB 1.1.6.1961) in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.9.1975 als Satzung beschlossen.

Kronberg, den 21.5.1975  
(Bürgermeister)

Anderungsbewilligung: Genehmigt  
mit Vlg. vom 16.9.1974  
Az. V/3-61 d 04/01

Genehmigungsvermerk: Darnstadt, den 16.9.1974  
Der Regierungspräsident  
in Auftrag



Der gesamte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BBAUG und § 5 Abs. 4 HGO in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Kronberg vom 26.2.1973 mit Bekanntmachung vom 23.2.1975 in der Zeit vom 8.10.1975 bis 20.11.1975 öffentlich ausgestellt.

Der Bebauungsplan ist somit am 16.11.1975 rechtsverbindlich geworden.

Kronberg, den 16.11.1975  
(Bürgermeister)

Zeichenerklärung

WA	allgemeines Wohngebiet
MI	Mischgebiet
z.B. II	Geschosshöhe beidseitig als Höchstgrenze
z.B. 0.4	Grundflächenzahl
z.B. 0.6	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
△	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
---	Baulinie
- - - -	Baugrenze
▨	Baufläche
□	nicht überbaubare Grundstücksfläche
—	Straßenbegrenzungslinie
■	Straßenfläche
□	Grünfläche
▨	Abgrenzung zwischen Grünfläche und nicht überbaubarer Fläche
▨	Abgrenzung von Flächen unterschiedlicher Nutzung
—	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
○	Zu erhaltender Baum
Ga	Garage
D	ausgebautes Dachgeschoss zulässig

- Textfestsetzungen:**
- Die Tiefgaragen dienen dem Fahrzeugaufkommen, das sich aus der Nutzung der jeweiligen Bauwerke ergibt.
  - Bei Gebäuden mit drei oder mehr Wohnungen wird die Anordnung der erforderlichen Stellplätze in Tiefgaragen zwingend vorgeschrieben. Dies gilt nicht für die erforderlichen Stellplätze für Besucherbedarf.
  - Das in der Geschosshöhe (Vollgeschos) zusätzlich ausgewiesene Geschos muß als Pentgeschos ausgebildet werden.
  - Bei Ausführung eines Pentgeschosses mit Flachdach darf die Fläche des Pentgeschosses nicht mehr als 60% der Fläche des letzten Vollgeschosses betragen.
  - Gebäude, die mit einem Vollgeschos abschließen, sind mit einem Walmdach von 25° bis 35° zu versehen.
  - Für Gebäude mit mehr als drei Wohnungen wird die Anlage eines Kinderspielfeldes an geeigneter Stelle auf dem Grundstück zwingend vorgeschrieben.
  - In den Grünflächen dürfen keine gesunden Bäume mit über 20 cm Stammdurchmesser gefällt werden. Der Durchmesser ist zu messen in 1 m Stammhöhe. In der Grünfläche sind Hebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.
  - Für Einstellplätze und Garagen gilt die Satzung der Stadt Kronberg über die Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und Garagen in der jeweils gültigen Fassung.

**Begriffserklärung**  
Der Schnitt grenzt direkt an das Bahnhofsgebäude und listet sich auf Grund der guten Situationsverbindung für eine gute Verbindung an.

Der Bebauungsplan sieht eine angemessene Verdichtung der Bebauung unter Beibehaltung von ausreichenden Freiflächen vor. Der vorhandene vertikale Baumbestand ist durch die Ausweisung von Grünflächen gesichert worden.

**Verfahrensverfahren**  
Äußer bei internen Erschließungsmaßnahmen sind Bauauftragungen nicht erforderlich.

**Erschließung**  
Das Gebiet des Bebauungsplanes ist voll erschlossen, zusätzliche Erschließungsarbeiten entstehen nicht.